

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 5. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oelde beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung
erhält folgende Ergänzung:

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a) Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Planung und Verkehr
- c) Ausschuss für Umwelt und Energie
- d) Ausschuss für Familien und Soziales
- e) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- f) Betriebsausschuss Forum
- g) Rechnungsprüfungsausschuss
- h) Volkshochschulausschuss Oelde – Ennigerloh
- i) Jugendhilfeausschuss
- j) Bezirksausschuss Kirchspiel
- k) Bezirksausschuss Lette
- l) Bezirksausschuss Stromberg
- m) Bezirksausschuss Sünninghausen

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 30. März 2017 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 30. März 2017 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 5.5.2017

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

